Ju richten, einen Untrag auf Beschränkung des Gebrauchs des Schießgewehrs in den Händen der Forstschützen, besonders der Königl. Forstschützen, und zwar auf den Fall wirklicher Nothmehr. Ich wurde in diesem Interesse der Humanität die Kammer um die Erlaubniß bitten, den Antrag auch dann, wenn der Schluß der Debatte beliebt werden sollte, noch vorbringen zu dürsen, den ich in der größten Kürze der Kammer mitzutheilen verspreche.

Prasident Braun: Ich werde die Entschließung der Kantmer einholen, sobald sie sich über den Untrag auf Schluß der Debatte ausgesprochen haben wird. Will die Kammer die Debatte für geschlossen annehmen? — Gegen vierzehn Stimmen Ja.

Prasident Braun: Alsbann wunscht der Abgeordnete Joseph, den Antrag, den er angedeutet hat, auch nach dem Schluß der Debatte einbringen zu durfen. Ich habe schon gesagt, daß ich die Entscheidung der Kammer hören werde, und frage die Kammer: ob sie gestatten will, daß der Abgeordnete Joseph den angedeuteten Antrag noch an die Kammer richte? — Gegen sechs Stimmen Ja.

Mbg. Joseph: Ich habe mich blos auf den Untrag zu befchranken, ben mir die Rammer einzubringen erlaubt hat. Durch die Instruction vom 17. September 1810 ift ben Forfifcuten erlaubt worden, auf Menfchen zu ichießen, wenn fie mit Bewehren auch icon nur angetroffen werben, ober baffelbe, nachbem fie es meggeworfen, mieder aufgehoben oder blos mortliche Drohungen aussprechen. Durch eine Berordnung vom Jahre 1836 ift diefe Instruction erneuert worben. 3ch glaube aber, baf fie mit bem Paragraphen bes Criminalgefegbuchs über bie Doth= mehr nicht vereinbar ift; benn nach biefem ift es nur bann erlaubt, einen Menfchen zu tobten, wenn fein anderes Mittel zur Gelbftvertheidigung ubrig bleibt. Benn bies nun Rechtens ift gegenüber von Menschen, fo barf um bes Wildes willen am wenigften eine Musnahme vom Gefete gemacht werben burfen. 3ch richte baber die Frage an die Staatsregierung, ob biefe Inftruction wirklich noch in ihrer Birkfamkeit befteht, und follte es ber Fall fein, fo erlaube ich mir ben Untrag, die Staatsregierung gu ersuchen, ben betreffenden Theil jener Berordnung außer Wirtfamteit ju fegen, und ersuche ben Beren Prafibenten, meinen Untrag gur Unterftugung zu bringen.

Staatsminister v. Konnerig: Der Sprecher ist im Irrsthume, wenn er glaubt, daß die Bestimmung des Mandats von 1810 zum Schutze des Wildes dienen solle. Sie dient zum Schutze der Menschen. Der Wildschütz, der das Gewehr nicht weglegt, hat mehr im Sinne, als das Wild zu todten.

Prasident Braun: Der Antrag des Abgeordneten Joseph lautet so: "Die Staatsregierung zu ersuchen, den betreffenden Theil jener Verordnung außer Wirksamkeit zu setzen", und ich frage die Rammer: ob sie ihn unterstütt? — Es erheben sich zwei und zwanzig Rammermitglieder.

Prasident Braun: Es haben sich zwei und zwanzig Mitsglieder erhoben. Der Untrag ist nicht im Laufe, sondern nach dem Schlusse ber Debatte auf vorgangige Erlaubniß ber Kam-

mer gestellt, und da es hiernach nicht gewiß ist, welche Bestimmung der Landtagsordnung in diesem Falle Platz greift, ob namlich die Bahl der Unterstützenden in der Halfte oder in dem vierten Theile der Unwesenden bestehen soll, so frage ich die Kammer: Nimmt sie den Untrag als unterstützt an? — Er wird gegen zwanzig Stimmen als unterstützt ang enommen.

Abg. v. Gablen z: Nachdem der Antrag die Unterstützung der Kammer erlangt hat, wird er nach g. 116 der Landtagsord= nung zu behandeln und der dritten Deputation zur Begutach= tung zu übergeben sein, da er etwas ganz Anderes enthält, als uns zur Berathung vorliegt.

Prasident Braun: Der Abgeordnete v. Gablenz munscht, baß der Untrag bes Abgeordneten Joseph an die britte Deputation abgegeben werbe, und ich frage die Rammer: ob sie biesen. Untrag unterstütt? — Wird hinreichend unterstütt.

Prasident Braun: Wenn Niemand zu sprechen begehrt, so frage ich die Kammer: ob sie wünscht, daß der Antrag des Ubsgeordneten Joseph, der prajudiciell ist, der dritten Deputation zur Begutachtung überwiesen werde? — Einstimmig Ja.

Prafibent Braun: Ich ertheile nun dem Referenten bas Schlufwort, fo fern nicht noch der Herr Staatsminister über den vorliegenden Gegenstand zu sprechen wunscht.

Staatsminifter v. Ronnerit: Da ich ber Discuffion in ben letten Sigungen nicht burchaus gefolgt bin, fo erlaube ich. mir, nur fury die Unficht der Regierung über diefe verschiedenen Untrage zu eröffnen. Bas ben Untrag auf Ablofung bes Jagb= befugniffes anlangt, fo wird bie Rammer zugeben, daß eine gezwungene Ablofung ftete einen Gingriff in Rechte mit fich führt, daß fie eine Expropriation ift, und bag man zu einem folchen Schritte nicht ohne bringenbe Beranlaffung fcreiten barf, wenn nicht alles Eigenthum mantend gemacht werden foll. Es ift bereits von mehrern Seiten angeführt worben, bag eine bringenbe Beranlaffung nicht vorhanden fei, icon beshalb, weil nur hier und ba in einzelnen Gegenden über Wilbfchaben geflagt murbe. 3d mochte hinzufugen, bag es nicht immer in ber Sand bes Jagoberechtigten liegt, ben Beschwerben abauhelfen, ba fur bie Bermehrung bes Bilbes mehr bie Natur forgt, als ber Jagb= berechtigte. Es kommen Beiten, wie bie trockenen Sahre 1842 und 1843, in benen bas Wild fich außerordentlich vermehrt. Die Natur hilft aber zum Theil felbst und ftellt bas Gleichgewicht wieder her. Im vergangenen Winter ift bas Wild an Safen und Reben faft gang vernichtet worden, fo baf fich auch bie Beichwerben geminbert haben. Es ift auch von mehrern Seiten gegen die Ablosung vorgebracht worden, baf fie nur bas Uebergehen bes Rechts von bem Ginen auf ben Unbern involviren murbe, ba nicht Jebem gestattet werben burfe, Gewehre gu fuhren. Noch erlaube ich mir, aufmertfam gu machen auf einen Puntt, welcher ber Ublofung ber Sagb jum Beften ber Grundftudebefiger im Principe entgegenzufteben icheint. Man fpricht immer von ber Befreiung bes Grundeigenthums, betrachtet die Jagd wie eine Servitut, ber die Grundstude unterworfen waren. Dies ift eine gang irrige Unficht. Das Wilb ift nicht ein Erzeugniß bes Grund und Bobens, es gehort nicht